



FH Salzburg

Agentur
für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

**Stellungnahme zum Entwurf der
„Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021“**

Puch/Salzburg, 20. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der „Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021“.

Eingangs halten wir fest, dass wir uns vollinhaltlich der heute übermittelten Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz zum Verordnungsentwurf anschließen, um deren Berücksichtigung ersuchen und uns deshalb hier auf ausgewählte Punkte beziehen.

Die FH Salzburg, wie auch die anderen österreichischen Fachhochschulen haben jahre- und jahrzehntelange Erfahrung in der Erst- und Re-Akkreditierung als Institution, von einer enormen Anzahl an Studiengängen, im Aufbau und in der steten Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems für Lehre, Forschung und Organisation, in der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Studiengangsinhalte, im laufenden Berichtswesen und in der regelmäßigen Auditierung.

Wir unterstützen die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Akkreditierung und ersuchen im Rahmen dieser Verordnung das Augenmerk auf die Effizienz und Dauer der Verfahren, auf die Learnings aus der Coronakrise und die Digitalisierung der Prozesse sowie auf die Institutionelle Autonomie der Fachhochschulen zu lenken. Dass sich auch diese Verordnung nur innerhalb des HS-QSG bewegen kann, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

Effizienz und Dauer der Verfahren, Digitalisierung

Wir hielten es für angemessen, wenn die AQ Austria in Abstimmung mit den Hochschulen verbindliche Zeitpläne für alle Beteiligten festlegt, die darauf abzielen, die Verfahrensdauern zu verkürzen und planbar zu machen.

In diesem Zusammenhang wird erneut festgehalten, dass Fachhochschulen bis zum Erhalt des Akkreditierungsbescheides bei der Studiengangsakkreditierung bedeutende Vorleistungen bringen, Personen anstellen, Aufwendungen tätigen und damit erhebliche wirtschaftliche Risiken eingehen, die ausschließlich von der Institution zu tragen sind. Darüber hinaus schließt das zuständige Ministerium auch nur befristete Förderverträge ab.

Die FH-AkkVO 2021 kann sich vor einer Digitalisierung ihrer Verfahren nicht verschließen, die ebenso Nachhaltigkeitsaspekte beinhaltet, dies betrifft die Dokumente und die Vor-Ort Besuche.

Wir regen an, die Verpflichtung zur Abgabe in Papierform (§ 3 Abs 1 und 8) zu streichen, ausschließlich auf elektronische Dokumente zu setzen und seitens der Akkreditierungsbehörde dem Gutachter*innenteam die Institutionsbezogenen Berichte (Institutional Audits, Jahresberichte) für das Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne der Qualitätssicherung des Akkreditierungsverfahrens selbst weisen wir erneut darauf hin, dass alle Gutachter*innen die Spezifika österreichischer Fachhochschulen vorab kennen müssen und nicht erst im Zuge der Interviews kennen lernen. § 5 Abs. 2 wäre mit einer neuen Ziff. 9 entsprechend zu ergänzen.

Der Verzicht auf unnötige Dienstreisen wird auch in der Nach-Corona-Zeit aus Umwelt-, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten üblich werden. Online-Gutachter*innen-Interviews haben nach unserer Erfahrung im Akkreditierungsverfahren zu keinerlei Qualitätsverlust geführt.

Wir regen deshalb bei Studiengangsakkreditierungen an, Online-Gutachter*innen-Interviews standardmäßig zu führen und Vor-Ort-Besuche nur noch in Ausnahmefällen zu beauftragen.

Institutionelle Autonomie

Laut Entwurf sind Kooperationspartner, welche für die Durchführung des Studiengangs benötigt werden, im Bescheid anzugeben (§ 9 Abs 5 Z 6).

Auf Grund der vagen Definition schlagen wir vor, darauf zu verzichten und die Änderungen solcher Kooperationspartner von den bescheidrelevanten Änderungen (§ 14 Abs 1 Z 5) zu jenen Punkten, die der AQ Austria bekannt gegeben werden müssen (§ 14 Abs 2), zu verschieben.

Die Formulierung des Entwurfs für die FH-AkkVO 2021 könnte beispielsweise auf gesundheitswissenschaftliche Studiengänge bezogen werden, die auf Grund der rechtlichen Vorgaben viele Kooperationspartner für Praktika benötigen. Diese sollten nicht alle namentlich im Akkreditierungsbescheid angeführt werden und Veränderungen in diesem Bereich stellen aus unserer Sicht keine bescheidrelevante Änderung dar.

Ein weiterer Punkt bei den bescheidrelevanten Änderungen, den wir hinterfragen, ist die Ergänzung um die intendierten Lernergebnisse. Aus unserer Sicht sollte hier, wie bislang, das Profil des Studiengangs im Mittelpunkt stehen und berücksichtigt werden, dass Lernergebnisse auch geändert werden können, um dem Profil und den sich wandelnden Anforderungen des Berufsfeldes weiterhin gerecht zu werden.

An mehreren Stellen sind im Entwurf für die FH-AkkVO 2021 Vorgaben für die Satzung enthalten. Dies betrifft beispielsweise die Vorgabe, dass Änderungen der Satzung bei ab 2021 institutionell akkreditierten Fachhochschulen eine bescheidrelevante Änderung darstellen (§ 14 Abs 1 Z 6). Dies ist nicht praktikabel. So muss es beispielsweise weiterhin möglich sein, dass das FH-Kollegium die Prüfungsordnung, die laut § 10 Abs 3 Z 10 FHG in die Satzung aufzunehmen ist, ändern kann, ohne dass dafür ein Antrag auf Änderung von Akkreditierungsbescheiden gestellt werden muss. Neu institutionell akkreditierte Fachhochschulen könnten keine kurzfristig notwendigen Adaptierungen der Prüfungsordnung, wie sie beispielsweise durch die COVID-19-Pandemie erforderlich waren, durchführen.

Laut Entwurf sind bei der institutionellen Erstakkreditierung die Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen, zum Aufnahmeverfahren und zur Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen in die Satzung aufzunehmen (§ 15 Abs 5). Dies geht über die gesetzlichen Vorgaben zur Satzung (§ 10 Abs 3 Z 10 FHG) hinaus, bei der Anerkennung kommt noch hinzu, dass die Fälle sehr individuell sind.

Der Begriff der „Angemessenheit“ von Fristen wird in § 3 Abs 7, § 5 Abs 6, § 8 unterschiedlich lange definiert und sollte gestrichen werden.

Nochmals plädieren wir für eine klare Trennung in den Verfahren zwischen Institutional Audits einerseits und Programmakkreditierungen andererseits.

Bei Fachhochschulen, die über ein durch Institutional Audits zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, ist es nicht effizient, die entsprechenden FH-weiten und auditierten Prozesse bei jeder Programmakkreditierung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Im Entwurf werden Begriffe aus dem Universitätsgesetz wie Stellenplan, Entwicklungsplan oder Professur, jedoch ohne gesetzliche Grundlage verwendet und sind deshalb zu streichen.

Ergänzend sei für „Ex-ante Akkreditierungen“ angemerkt, dass geforderte Detailinformationen in Anträgen wie vorgesehenen Stelleninhaber*innen, die Angabe ihrer Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden sowie Lehrdeputatsreduktionen realitätsfremd sind, da diese Stellen meist nicht vorab zu besetzen sind.

Abschließend ersuchen wir, die von der FH Salzburg und der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz übermittelten Anregungen und Empfehlungen zu behandeln und in die Verordnung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter



Mag. Raimund Ribitsch
Geschäftsführung



FH-Rektor Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger
FH-Kollegiumsleitung